

## REGIERUNGSRAT

30. August 2017

17.131

**Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 20. Juni 2017 betreffend Streichung des Kapitels S 2.1 Siedlungstrenngürtel aus dem Richtplan; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

### **Richtplananpassung Siedlungsgebiet**

Am 24. März 2015 hat der Grosse Rat das Anpassungspaket Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) einstimmig beschlossen. Diese Anpassung des kantonalen Richtplans hat der Bundesrat zusammen mit der Gesamtrevision des Richtplans am 23. August 2017 genehmigt. Der Richtplan ist damit auch für die Behörden der Nachbarkantone und des Bundes verbindlich.

Das Richtplankapitel S 1.2 legt die Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets fest, räumlich ist das Siedlungsgebiet aber nicht abschliessend festgesetzt. Einerseits wurden drei sogenannte Töpfe gebildet, die Siedlungsgebiet enthalten, das bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall räumlich festgelegt wird (Richtplankapitel S 1.2 Planungsgrundsatz B), andererseits können die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung das Siedlungsgebiet und nicht überbaute Bauzonen räumlich anders anordnen, wenn dadurch raumplanerisch bessere Lösungen resultieren. Die Summe dieser "flexiblen" Flächen beläuft sich auf knapp 2'700 Hektaren (vgl. Tabelle unten, Stand 31. Dezember 2016).

unüberbaute Bauzonen	2'427 ha
nicht eingezontes Siedlungsgebiet in der Richtplankarte	126 ha
Siedlungsgebiet in den "Töpfen"	125 ha

Gleichzeitig mit der Festlegung des Siedlungsgebiets hat der Grosse Rat mit 66:52 Stimmen beschlossen, das Richtplankapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien ersatzlos zu streichen. Mit den Siedlungsbegrenzungslinien wäre das Ziel verfolgt worden, an ausgewählten Stellen die Siedlungsentwicklung abschliessend zu begrenzen, so dass an diesen Stellen der Transfer von Siedlungsgebiet oder unüberbauter Bauzone ausgeschlossen gewesen wäre. Der Grosse Rat war der Meinung,

dass das Instrument der Siedlungsbegrenzungslinien mit der Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan obsolet geworden sei und, dass mit den Siedlungstrenngürteln ein Instrument bestehe, das die Siedlungsbegrenzung ausreichend gewährleiste.

Aus der Richtplangenehmigung durch den Bundesrat geht zusammenfassend hervor, dass der Bund Siedlungsbegrenzungslinien weiterhin für wichtig halte, um eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Der Bund bedaure darum den Verzicht auf die Siedlungsbegrenzungslinien, respektiere dies aber angesichts der weiteren Richtplaninhalte mit Siedlungstrennungsfunktion, wozu namentlich die Siedlungstrenngürtel zählten.

### **Richtplankapitel S 2.1 Siedlungstrenngürtel**

Die Siedlungstrenngürtel bilden zusammen mit anderen Festlegungen, zum Beispiel Landschaften von kantonaler Bedeutung und Wildtierkorridoren, ein austariertes Instrumentarium.

Die Siedlungstrenngürtel stellen eine wichtige Massnahme zur Umsetzung der vom Grossen Rat im Richtplankapitel H 5 beschlossenen Strategien zur Entlastung des Kulturlands vom Siedlungsdruck (H 5.1) sowie zur Bündelung von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der wenig belasteten Landschaftsräume (H 5.4) dar. Entsprechend dienen die Siedlungstrenngürtel unter anderem der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der Sicherung von Landwirtschaftsflächen (FFF). Die Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat unterstreicht diese Bedeutung der Siedlungstrenngürtel zusätzlich.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Siedlungstrenngürteln bei weitem nicht um Bauverbotsgebiete handelt; sie verlangen lediglich, dass eine Interessenabwägung erfolgt und dass Bauten und Anlagen oder auch neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte den Charakter des Freiraums nicht übermässig beeinträchtigen. Ohne Richtplananpassungen sind in den Siedlungstrenngürteln einerseits die Erneuerung und der Ausbau bestehender landwirtschaftlicher Siedlungen möglich, andererseits auch neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte oder auch die Errichtung neuer betriebsnotwendiger Anlagen (zum Beispiel Witterungsschutzanlagen).

### **Fazit**

Dass mit dem neuen Richtplankapitel S 1.2 die Siedlungstrenngürtel obsolet werden, kann derzeit nicht bestätigt werden. Die Siedlungstrenngürtel erfüllen weiterhin eine wichtige Aufgabe zur Steuerung der erwünschten gesamträumlichen Entwicklung. Zudem hätten zunächst Erfahrungen mit dem neuen Richtplan die Hinfälligkeit der Siedlungstrenngürtel zu bestätigen.

Daher ist es zweckmässig, die Siedlungstrenngürtel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung des Richtplans, die in der Regel alle zehn Jahre erfolgt (Art. 9 Abs. 3 RPG) zu überprüfen, wenn nötig anzupassen und auf andere Richtplankapitel, die die Freihaltung von Räumen bezwecken, abzustimmen.

Im Sinne obiger Erwägungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

## **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Eine ersatzlose Streichung des Richtplankapitels S 2.1 Siedlungstrenngürtel hätte keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung; bei der Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben erfolgt ohnehin eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 Verordnung über die Raumplanung (RPV).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'682.–.

**Regierungsrat Aargau**